



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Verkehrsausschuss	10.03.2009	
Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln	12.03.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Schneeräumung von Fahrbahnen, Nebenanlagen und Haltestellen hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 03.02.2009, TOP 1.3

Durch den verhältnismäßig starken Schneefall und die Kälte Anfang Januar war ganz Köln für mehrere Tage unter einer geschlossenen Schneedecke. Im Gegensatz zu den Fahrbahnen der großen Verbindungsstraßen wurden aber fast im gesamten Stadtgebiet tagelang weder die Geh- und Radwege noch die Haltestellen der KVB vom Schnee geräumt. Um die Räumung der Haltestellen gab es laut Presseberichten sogar einen Konflikt zwischen KVB und AWB, welche Stelle eigentlich dafür überhaupt zuständig sei. Die Benutzung der in weiten Teilen vereisten Geh- und Radwege führte tagelang zu gefährlichen Situationen, zahlreiche Unfälle haben sich dadurch ereignet.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:

Wer ist verantwortlich für die Schneeräumung auf Fahrbahnen und Nebenanlagen in Köln?

Antwort der Verwaltung:

Gewidmete Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind hinsichtlich ihrer Reinigungszuständigkeit in der Straßenreinigungssatzung genannt. Grundsätzlich obliegt die

Reinigungspflicht hier den Anliegern. Der Rat hat die Möglichkeit per Satzung die AWB mit der Reinigung zu beauftragen. Die Aufwendungen hierfür sind im Wesentlichen von den Anliegern zu tragen. Die Stadt hat die alleinige Reinigungspflicht nur auf anbaufreien öffentlichen Straßen.

Die Fahrbahnen die nach der Straßenreinigungssatzung von der AWB GmbH & Co. KG (AWB), zu reinigen sind werden von der AWB auch im Winterdienst betreut. Baulich getrennte selbstständige Radwege gehören zu den Fahrbahnen und sind im beschriebenen Fall ebenfalls von den AWB zu streuen/räumen.

Gehwege, dazu gehören auch Radwege, die auf Gehwegniveau angelegt sind müssen nach der Straßenreinigungssatzung bei Schnee- und Eisglätte von den Anliegern geräumt bzw. gestreut werden.

Für Orts- und Kreisstraßen außerhalb geschlossener Ortslage und nicht gewidmete Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Amt für Straßen und Verkehrstechnik zuständig. Für Landes- und Bundesstraßen der Landesbetrieb Straßen NRW.

Frage 2:

Aus welchem Grund wurden die Nebenanlagen gar nicht, die Fahrbahnen nur teilweise vom Schnee geräumt?

Antwort der Verwaltung:

Für die Gehwege sind in der weit überwiegenden Zahl die Anlieger zuständig. Fahrbahnen, die nach der Straßenreinigungssatzung von den Anliegern zu reinigen sind, müssen auch von diesen im Winterdienst betreut werden. Eine Räumung und Streuung ist gemäß Straßen und Wegegesetz NRW nur an gefährlichen Stellen verpflichtend. Das bedeutet, auch der Verkehrsteilnehmer muss sich bei solch seltenen Ereignissen auf die Gefahrensituation in geeigneter Weise einstellen.

Straßenteile bei denen die AWB für den Winterdienst zuständig sind, wurden nach den Prioritäten des Winterdienstplanes abgearbeitet. Vordringlich ist dabei, besonders gefährliche Stellen abzustreuen und dafür zu sorgen, dass der öffentliche Personennahverkehr, die Feuerwehr, die Polizei und der Wirtschaftsverkehr ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Frage 3:

Ist mittlerweile die Frage geklärt, wer für die Räumung der KVB - Haltestellen zuständig ist?

Antwort der Verwaltung:

Es gab keine grundsätzliche Frage nach Zuständigkeiten: Die KVB sind für die Stadtbahnhaltestellen und die Anlieger für die Bushaltestellen, im Rahmen ihrer Gehwegräumpflicht, zuständig. Lediglich im Einzelfall kann die Übertragung der Räumpflicht für Bushaltestellen unzumutbar sein, hier prüft die Verwaltung mit der KVB, ob diese Aufgaben von der KVB übernommen werden können.

Frage 4:

Gibt es Bestrebungen, die Situation für alle Verkehrsteilnehmer/Innen beim nächsten

Schneefall zu verbessern und wie sehen diese Maßnahmen im Einzelnen aus?

Antwort der Verwaltung:

Probleme bestanden dort, wo die Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung für die Räumung zuständig waren, dies aber nicht wussten oder ignoriert haben. Nach Klärung und ggf. Änderung einzelner Zuständigkeiten für Bushaltestellen, bei denen eine Zumutbarkeitsgrenze für die Anlieger überschritten ist, sollen alle Anlieger auf geeignete Weise auf ihre Winterdienstpflichten hingewiesen werden.

Für die städtischen Zuständigkeiten bzw. die der AWB haben sich die Winterdienstpläne bewährt. Eine Räumung/Streuung ist nur sukzessive nach Prioritäten möglich.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Regelung der Anwohnerverpflichtung, bei Schnee- und Eisglätte auch mit dem Gehweg verbundene Bushaltestellen zu räumen bzw. zu streuen, bundesweit üblich ist und keine Ausnahmen unter dem Aspekt der Zumutbarkeitsgrenze bekannt sind.